

**Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht
der Hochschule Schmalkalden**

vom 13. Juli 2016

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsrecht. Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 13. Juli 2016 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule Schmalkalden hat am XX. XXXX 2016 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom XX. XXXX 2016 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Bezeichnungen
§ 2	Regelstudienzeit, Leistungsumfang
§ 3	Prüfungsaufbau, Praxisprojekte
§ 4	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 5	Modulprüfungen
§ 6	Bewertung der Modulprüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 7	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 8	Bestehen und Nichtbestehen
§ 9	Wiederholung von Modulprüfungen
§ 10	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 11	Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät
§ 12	Prüfer
§ 13	Zuständigkeiten
§ 14	Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
§ 15	Art und Umfang der Bachelorprüfung
§ 16	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
§ 17	Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit, Kolloquium
§ 18	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
§ 19	Bachelorgrad
§ 20	Ungültigkeit der Bachelorprüfung
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 22	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Prüfungsordnung nach § 49 ThürHG gilt für den berufsbegleitenden Studiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden.
- (2) Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung soweit möglich in weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit, Leistungsumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst sieben theoretische Studiensemester, Praxisprojekte, die Bachelorarbeit und das Kolloquium (8. Semester). Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (2) Es sind 180 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.
- (3) Der Studiengang Wirtschaftsrecht ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang mit einer Kombination aus Selbststudium und Präsenzphasen, der mit dem Bachelorabschluss endet.

§ 3

Prüfungsaufbau, Praxisprojekte

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse selbstständig anwenden kann.
- (3) Die Note einer bestandenen Modulprüfung wird in das Zeugnis aufgenommen und bildet die Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (4) In das Studium sind drei Praxisprojekte integriert, die sich jeweils über zwei Semester erstrecken und jeweils 300 Stunden umfassen. Sie dienen der kontinuierlichen Umsetzung und Bearbeitung von Aufgaben und Fragestellungen in der praktischen Tätigkeit. Die Studierenden bearbeiten ausgewählte Fragestellungen in enger Verknüpfung von Theorie und Praxis. Dabei werden sie von den Lehrenden kontinuierlich beraten und unterstützt. Voraussetzung für die Zulassung zu den Praxisprojekten ist der Nachweis eines Praktikumsvertrages oder einer studienbegleitenden beruflichen Tätigkeit im Umfang von mind. 15 Stunden pro Woche. Für die erfolgreich absolvierten Praxisprojekte erhält der Kandidat insgesamt 30 ECTS-Kreditpunkte, die nicht in die Gesamtnote einfließen.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer an der Fakultät Wirtschaftsrecht für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) eingeschrieben ist.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt automatisch beim Zentralen Prüfungsamt zu Beginn des Semesters, in dem die entsprechenden Module angeboten werden. Im Fall einer Wiederholungsprüfung erfolgt die Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt ebenfalls automatisch. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt gegenüber zu erklären.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Kandidat die Bachelorprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsrecht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 5

Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Modulprüfungen sind in Form einer Klausur, eines Referats oder einer Präsentation, einer Haus- oder Seminararbeit oder einer Projektarbeit zu erbringen.

Klausur: In den schriftlichen Klausurarbeiten sollen Studierende unter Aufsicht nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent eine Lösung finden können. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt 60 Minuten. Klausuren dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.

Referat und Präsentation: Referate bestehen aus einem mündlichen Vortrag von ca. 15 Minuten. Präsentationen bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von im Regelfall max. 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer. Die Präsentationsthemen werden rechtzeitig im Vorfeld der Präsenzphase von dem Prüfer bzw. der Prüferin ausgegeben.

Haus- und Seminararbeit: Haus- und Seminararbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel einen Umfang von 8-15 Seiten haben und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt werden. In Haus- und Seminararbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können. Über das Thema der Haus- bzw. Seminararbeit entscheidet der bzw. die Lehrende.

Projektarbeit: Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Zweck einer Projektarbeit ist es, dass die Studierenden an einer praxisbezogenen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und

Konzepte erarbeiten können. Die Bewertung erfolgt anhand der Projektberichte und der mündlichen Vorstellung. Projektarbeiten sind nur in Wahlpflichtmodulen zulässig.

- (3) Präsentationen und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Bei einer Gruppenarbeit müssen die Kandidaten ihren Anteil der Arbeit entsprechend kennzeichnen. Modulprüfungen dürfen nicht von Gruppen mit mehr als vier Kandidaten bearbeitet werden. Es muss sichergestellt sein, dass jeder Kandidat einen gleichwertigen Anteil an der Gruppenarbeit erbringen kann. Klausuren, Hausarbeiten und Praktikumsarbeiten dürfen nicht in Gruppenarbeit erbracht werden.
- (4) Eine Modulprüfung wird bewertet und nach § 6 Abs. 2 benotet. In den Schwerpunktfächern können in die Note der Modulprüfung vorlesungsbegleitende Leistungen einschließlich Seminararbeit und Präsentation einfließen; das Nähere wird in der Modulbeschreibung bestimmt.
- (5) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss bei Ablegung der Prüfung ein Nachteilsausgleich, beispielsweise durch Verlängerung der Bearbeitungszeit von bis zu 15 Minuten pro 60 Minuten Bearbeitungszeit, gewährt. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Berufsintegrierende Elemente sind während der Arbeitszeit zu erbringen. Es handelt sich dabei um themenbegleitende Projektaufgaben, die als Hausarbeiten, Case Studies oder in ähnlicher Form in Fachmodule integriert sind und insgesamt 180 Stunden umfassen.
- (7) Sofern Art und Form der Erbringung einer Prüfungsleistung nicht bereits durch die Prüfungs- oder Studienordnung vorgegeben ist, wird sie von dem für die Veranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt und spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

§ 6

Bewertung der Modulprüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung sind Modulprüfungsleistungen von zwei Prüfern zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Gesamtnote (§ 18) errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Kreditpunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten,
 - wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, wobei sich die Bindung an einen Prüfungstermin aus der Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt gem. § 4 Abs. 2 herleitet,
 - wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt, oder
 - wenn eine Modulprüfung nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung nur bei plötzlich auftretender Prüfungsunfähigkeit zulässig.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen. Wird der Grund anerkannt, ist die Modulprüfung zum nächstmöglichen Termin, d. h. in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres, zu wiederholen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Modulprüfung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass eine gemäß Absatz 3 getroffene Entscheidung vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft wird. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden und damit 165 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht wurden sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium (insgesamt 15 ECTS-Kreditpunkte) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Modulprüfung, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die ausstehenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 9

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Form der Wiederholungsprüfung muss nicht der Form der Erstprüfung entsprechen; es dürfen aber nur die unter § 5 Abs. 2 zugelassenen Formen für die Wiederholungsprüfung verwendet werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 6 Abs. 2.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die an anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in anderen Studiengängen an der Hochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (3) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxisprojekten erfolgt auf Antrag. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät

- (1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät zuständig. Ihm gehören drei hauptamtlich Lehrende der Fakultät Wirtschaftsrecht und ein Mitarbeiter des Zentrums für Weiterbildung an.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für weiterbildende Studiengänge werden von der Fakultät Wirtschaftsrecht bestellt. Der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses für weiterbildende Studiengänge.
- (3) Der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für weiterbildende Studiengänge haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für weiterbildende Studiengänge unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Prüfer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 48 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Fachprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt die Verschwiegenheitspflicht (§ 11 Abs. 5) entsprechend.

§ 13

Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über die Benotung (§ 6) bzw. das Bestehen oder Nichtbestehen (§ 8).
- (2) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät entscheidet insbesondere
 - über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
 - in Zweifelsfällen des endgültigen Nichtbestehens der Bachelorprüfung (§ 8),
 - über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 10),
 - über die Bestellung der Prüfer (§ 12) und
 - über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 16 Abs. 4).

§ 14

Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend im Zusammenhang mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 15

Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtbereichen, Praxisprojekten, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
 1. Es sind in Pflichtfächern 105 ECTS-Kreditpunkte in den in der Anlage zur Studienordnung aufgeführten Modulen zu erwerben.
 2. Es sind in Wahlpflichtfächern 30 ECTS-Kreditpunkte aus den Schwerpunktbereichen entsprechend den in der Anlage zur Studienordnung aufgeführten Modulen zu erwerben.
 3. Es sind 30 ECTS-Kreditpunkte in Praxisprojekten entsprechend den Vorgaben in § 3 zu erwerben.
 4. Es sind 15 ECTS-Kreditpunkte durch die Bachelorarbeit und das Kolloquium zu erwerben.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Näheres regelt die Studienordnung.

§ 16

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftsrechtliches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einem hauptamtlich Lehrenden betreut. Sofern dieser nicht der Fakultät Wirtschaftsrecht angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses für weiterbildende Studiengänge der Fakultät.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 6 Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 30 Seiten und soll im Regelfall 50 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Betreuers wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 17

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt der Ausfertigungen ist aktenkundig zu machen. Bei Zusendung durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (2) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Mit der Abgabe der Bachelorarbeit geht diese in das Eigentum der Hochschule über. Das Urheberrecht bleibt unberührt. Die Hochschule ist grundsätzlich berechtigt, die Arbeit im Rahmen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie zu Weiterbildungszwecken zu verbreiten. Eine gewerbliche Verwertung und Nutzung der Arbeit ist durch privatrechtlichen Vertrag zu regeln. Entsteht die Arbeit in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag von Dritten (z. B. Unternehmen), so kann der Dritte die Anbringung eines Sperrvermerks in der Arbeit verlangen. Die Anbringung des Sperrvermerks schließt eine Verwendung nach Satz 3 aus.
- (4) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt in der Regel von zwei Prüfern, im Falle der Wiederholung durch den Betreuer und einen weiteren vom Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 zu bestimmenden Zweitgutachter.
- (5) Die einzelne Bewertung der schriftlichen Arbeit ist entsprechend § 6 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein

dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.

- (6) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist sie nicht bestanden. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Hierfür ist ein neues Thema auszugeben.
- (7) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält der Kandidat 12 ECTS-Kreditpunkte. Die Bewertung der Bachelorarbeit geht mit acht Zehnteln in die Bewertung der Gesamtleistung „Bachelorarbeit und Kolloquium“ ein.
- (8) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen.
- (9) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Bachelorarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist. Es kann erst abgelegt werden, wenn 165 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht sind und die Bachelorarbeit bestanden ist. Das Kolloquium wird vor dem betreuenden Professor in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Der Kandidat erhält für das bestandene Kolloquium 3 ECTS-Kreditpunkte.
- (10) Das Kolloquium wird nach § 6 benotet. Die Bewertung des Kolloquiums geht mit zwei Zehnteln in die Bewertung der Gesamtleistung „Bachelorarbeit und Kolloquium“ ein. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 18

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als nach den vergebenen und erforderlichen ECTS-Kreditpunkten gewichtetes Mittel der Noten aller Modulprüfungen. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 3.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit der jeweiligen ECTS-Kreditpunktezah im Verhältnis zur insgesamt erzielten ECTS-Kreditpunktezah gewichteten Einzelnote
 - a) der Modulprüfungen und
 - b) der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Zusätzlich wird im Zeugnis eine Bewertung nach dem ECTS-Bewertungssystem ausgewiesen. Danach erfolgt eine Bewertung mit einer Note A, B, C, D oder E nach folgendem Modus:

Note A	Studierende, deren Abschluss den besten 10% aller Bachelorabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist
Note B	Studierende, deren Abschluss den A nachfolgenden 25% aller Bachelorabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist
Note C	Studierende, deren Abschluss den B nachfolgenden 30% aller Bachelorabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist
Note D	Studierende, deren Abschluss den C nachfolgenden 25% aller Bachelorabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist
Note E	Studierende, deren Abschluss den D nachfolgenden 10% aller Bachelorabsolventen der Fakultät zuzurechnen ist.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium absolviert wurde. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für weiterbildende Studiengänge der Fakultät unterzeichnet.
- (6) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 19

Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.

§ 20
Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 7 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 21
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Kandidat hat innerhalb eines Semesters nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse das Recht zur Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungen bei dem verantwortlichen Prüfer. Die Gutachten zur Bachelorarbeit sind dem Kandidaten zugänglich zu machen.

§ 22
Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Sommersemester 2017 das Studium im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann